

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
GZ: ABT13-11.00-16/2008**

**Kundmachung
der Umweltverträglichkeitserklärung samt Anlagen zum Vorhaben
„Neue Kernkraftanlage am Standort Dukovany, Tschechien“**

Gemäß § 10 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2017, wird kundgemacht:

Das Umweltministerium der Tschechischen Republik hat der Republik Österreich gemäß Artikel 4 Abs. 2 des Übereinkommens über die **Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen** (Espoo-Konvention) die Umweltverträglichkeitserklärung samt Anlagen für das Vorhaben **„Neue Kernkraftanlage am Standort Dukovany, Tschechien“** übermittelt.

Projektwerberin ist die ČEZ Aktiengesellschaft, Duhová 2/1444, 140 53 Praha 4.

Für dieses Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach tschechischem Recht mit Beteiligung Österreichs nach dem Gesetz GBl. Nr. 100/2001 durchgeführt. Zuständige UVP-Behörde ist das tschechische Umweltministerium.

Die Umweltverträglichkeitserklärung („Dokumentation der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt“ samt Anlagen 1 bis 6) **liegt von 15. Dezember 2017 bis 15. Jänner 2018** an folgendem Ort in deutscher Sprache **auf**:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz.

In diese Unterlagen kann in dieser Zeit von jedermann während der jeweiligen Amtsstunden **Einsicht genommen** werden.

Die Unterlagen sind in dieser Zeit auch im **Internet** auf der Homepage des Umweltbundesamtes, http://www.umweltbundesamt.at/uve_dukovany_neubau, sowie auf der Homepage des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, <http://www.umwelt.steiermark.at>, abrufbar und herunterladbar.

Die tschechische Originalfassung der Unterlagen sowie eine Übersetzung unter anderem ins Englische sind unter <http://www.cenia.cz/eia> sowie auf der Webseite des Tschechischen Umweltministeriums (<http://www.mzp.cz/eia>) unter dem Vorhabenscode MZP469 abrufbar.

Zum Vorhaben kann jedermann **während der Auflagefrist** eine **schriftliche Stellungnahme** an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Adresse siehe oben, bzw. per E-Mail an (abteilung13@stmk.gv.at) richten.

Sämtliche Stellungnahmen werden an die tschechische Behörde weitergeleitet und sind von dieser im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Graz, am 13. Dezember 2017
Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin i.V.:
Hofrat Dr. Peter Frank